

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Einsatz polizeilicher Technik beim AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im Vorfeld des AfD-Bundesparteitags in Erfurt hatte die Landesregierung eine Auskunft zu geplanten Formen polizeilicher Bild-, Video-, Luftbild- und sonstiger technischer Datenerhebung sowie zu Fahrzeugen und Luftfahrzeugen mit Bild- und Videoübertragungstechnik unter Verweis auf Geheimhaltungsinteressen verweigert. Nach Abschluss des Einsatzes stellt sich die Abwägung anders dar, weil für die parlamentarische Aufarbeitung von Grundrechtseingriffen, Verhältnismäßigkeit, technischer Datenerhebung, Amtshilfe, Einsatzkosten und Einsatzfolgen eine tatsächliche Bestandsaufnahme erforderlich ist. Öffentlich wurde berichtet, dass beim Einsatz unter anderem Wasserwerfer, Sonderwagen, Hubschrauber und Reiterstaffeln eingesetzt beziehungsweise vorgehalten worden seien. Bislang ist nicht nachvollziehbar öffentlich dargestellt, welche Technik in welcher Anzahl, aus welcher Herkunft und zu welchem Zweck tatsächlich eingesetzt oder vorgehalten wurde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juli 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

In Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten mit dem Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung können unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen einzelne Frageinhalte nicht beantwortet werden, da spezifische polizeiliche Arbeitsweisen betroffen sind, die in diesem Fall nicht offengelegt werden können. Eine Offenlegung dieser Arbeitsweisen ließe Rückschlüsse auf polizeiliche Fähigkeiten, Organisation, Einsatzkonzeption, Taktik und Einsatzmethoden der Thüringer Polizei im Kontext des Einsatzes anlässlich des AfD-Bundesparteitags zu und könnte so zukünftig Möglichkeiten polizeilicher Gefahrenabwehr einschränken, gefährden oder entfallen lassen. Damit wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizei gefährdet und mithin das Staatswohl beeinträchtigt. Dies lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall gegenüber dem Informationsinteresse.

Welche polizeiliche Einsatztechnik wurde im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag vom 3. bis 5. Juli 2026 in Erfurt insgesamt vorgehalten oder tatsächlich eingesetzt beziehungsweise betrieben (bitte tabellarisch nach Technikart, Anzahl, Herkunft der Technik beziehungsweise der entsendenden Behörde oder des entsendenden Landes, Einsatzzeitraum und verantwortlicher beziehungsweise führender Stelle darstellen; dabei bitte mindestens zahlenmäßig gesondert ausweisen: Polizeifahrzeuge insgesamt, Gefangenentransportfahrzeuge, Lautsprecherfahrzeuge, Videoüberwachungsfahrzeuge, Wasserwerfer, Sonderwagen und Räumfahrzeuge beziehungsweise sogenannte Räumpanzer, technische Sperr-, Gitter-, Absperr- und Räumtechnik, Abschlepp- und Bergetechnik, Diensthunde- und Reiterstaffeltechnik, Hubschrauber, Droh-

nen beziehungsweise unbemannte Luftfahrtsysteme, mobile Bild-, Video-, Luftbild- und Übertragungstechnik sowie sonstige Spezialtechnik)?

Antwort:

Der mit dem Bundesparteitag der AfD in Erfurt im Zusammenhang stehende Polizeieinsatz zeichnete sich durch eine erhebliche Dynamik und Komplexität aus. Dies umfasste neben der operativen Einsatzbewältigung unter anderem auch die Koordinierung sowie den Einsatz polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel (Polizeitechnik). Hierbei wurde die Thüringer Polizei durch alle Länder und den Bund unterstützt.

Die im Sinne der Fragestellung zum Einsatz gebrachte Polizeitechnik wird in der Anlage 1 (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) des Antwortschreibens dargestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär

Anlage*

* Die Anlage zur Antwort auf die Dringlichkeitsanfrage wurde von der Landesregierung als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 115 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Landtags. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.